

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 165

21. Dezember

1916

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 3. der Ausfuhr von Versiegungs-, Streu- und Futtermitteln, 4. der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und von Mineralrohölen, Steinohlen, Eisen und allen aus diesen hergestellten Delen, 5. der Ausfuhr und Durchfuhr von Verbands- und Arzneimitteln usw., 6. der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, sowie des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1915, betreffend das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von:

- a) sämtlichen Waren des 2. Abschnitts des Bolltariss (Mineralfische und fossile Rohstoffe; Mineralöle);
- b) sämtlichen Waren des 3. Abschnitts des Bolltariss (Bübereitete Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Fettstoffe, Lipide, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Dolen oder Wachs hergestellte Waren);
- c) sämtlichen Waren des 4. Abschnitts des Bolltariss (Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller seither auf Grund der eingangs genannten Kaiserlichen Verordnungen erlassenen Bekanntmachungen, welche die Waren des 2. und 4. Abschnitts des Bolltariss zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

	Ausfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses:
Gartenerde, auf Nasenplatten; Kies, Mergel, Sand, auf naturfarbiger Streusand; ungefärbte Glimmerschuppen; Schelde- und anderer Schlamm; gefärbter Sand, auch gefärbter Streusand einschließlich des Streugoldes und Silbers und andere gefärbte Glimmerschuppen	aus 221
Kreide, weiße, rohe sogenannte Neuburger Kieselkreide, Neuburger Kieselkreis	224 c
Kieselgur (Kunststofferde)	aus 225 c
Gips (Kieselzaurer Kalk)	aus 226
Schiefer: rohe Blöcke, rohe Platten; Dachzieher, roher Dachziefer	aus 228
Alabaster und Marmor, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (gesäumten) Platten;	233
Alabaster und Marmor, gemahlen, auch gepulvert	234 a
Steine (mit Ausnahme von Schiefer, Alabaster, Marmor und Plastersteinen) sowie Lava, poröse und dicke, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (gesäumten) Platten; auch gewahlene Steine, vornehmlich nicht genannt:	234 c
Rohblöde aus harten Steinen (Granit, Syenit, Labrador usw.) sowie aus Lava, voröse und dicker, gespalten, auch an nicht mehr als drei Seiten gesägt; nicht gespaltene, nicht gesägte (gesäumte) Platten aus diesen Steinen	234 d
Rohblöde aus Sand- und anderen nicht harten Steinen, gespalten, auch an nicht mehr als drei Seiten gesägt; nicht gespaltene, nicht gesägte (gesäumte) Platten aus diesen Steinen	234 e
Zindlinge, Schalter, Städtesteine; gewahlene Steine; Diamantpulver, Edelsteinmarm	235 a
Edelsteine, roh	235 b
Holzsteine, roh	aus 237 r
ungebrauchte eisenhaltige Gasteinigungsmasse	242 a
roher Bernstein	aus 282
Quellsalze, natürliche, auch Moorhalze	329 a
Kreide, weiß gesäumt; auch gehäubt oder in anderer Weise sein gepulvert rohe Kreide	339
Speditein, geschnitten oder geformt zum Beideln (Schädelkreide), auch in Holz geschnitten, Farben- und Stoffenliste (zum Beideln oder Schreiben); Kreide, geschnitten oder geformt	340

Berlin, den 6. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Müller.

## Bekanntmachung

über Bezugsscheine. Vom 8. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirl- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 469) wird bestimmt:

Dem § 4 Absatz 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) wird folgender Satz hinzugefügt:

Die Reichsbefleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung des Einführungsbuches erlassen.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894 über den Schutz der Brieftauben und Brieftaubenverkehr im Kriege.

Gemäß § 3 Abs. 2 und unter Bezugnahme auf die nachstehend abgedruckten weiteren Bestimmungen des genannten Reichsgesetzes bringen wir hiermit die Namen der Mitglieder des Brieftaubenclubs Gießen, welcher dem Verband deutscher Brieftaubenliebhaber-Vereine angehört und seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat, zur öffentlichen Kenntnis.

- 1. Debus in Garbenteich.
- 2. Hainer, Willi, Kaiserallee 40.
- 3. Henkel, Heinrich, Walltorstraße 27.
- 4. Schmidt, Hugo, Bleichstraße 9.
- 5. Ulrich, Ernst, Walltorstraße 44.
- 6. Wallbott, Heinrich, Garbenteich.
- 7. Neulung, Karl, Steinstraße 72.
- 8. Reisch, Karl, Wieselerweg 3.
- 9. Rosenbaum, Fritz, Löwengasse 20.
- 10. Schäfer, Georg, Gladbach.
- 11. Schäfer, Johannes, Bleichstraße 6.
- 12. Schomber, Willi, Walltorstraße 51.
- 13. Schmidt, Heinrich, Glaubrechtstraße 9.
- 14. Schad, Dr. Lich.

Gießen, den 18. Dezember 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. B. Hämmerle.

## Auszug aus dem Gesetz.

Betr.: Den 28. Mai der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr vom 28. Mai 1894.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Brieftauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Kriege betroffene Tauben den freien Zueignung oder Tötung unterliegen, finden am Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Injowei auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reisezeit der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von je 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so für Militärbrieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-Marine-Verwaltung gehören und von derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genügen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist, daß der Büchler seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

## Bekanntmachung.

Betr.: 7. Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

In der Zeit vom 16. Dezember bis 31. Dezember d. J. wird gegen den Lieferungsausschnitt 1 der Süßstoffarten „H“ (blau) und „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Ausnahmsweise gelangen drei Briefchen bzw. drei Schachteln auf den Ausschnitt zur Ausgabe. Mit dem 31. Dezember verliert der Ausschnitt 1 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 15. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.